

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

21.1.1760 (No. 4)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914685](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914685)

No. 4.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 21. Januarii 1760.

I. Die Fortsetzung der Verordnung wegen der Eyde.

12. Auf eben die Art nun, als Wir die Eyde in den Gerichten, so viel möglich, eingeschränket wissen wollen, soll auch den außgerichtlichen Eyden dahin Ziel und Maasse gesetzt seyn, daß nicht nur bey unzulässigen, in den Gesetzen verbotenen Handlungen und Vereinbarungen, die zu vermeynter Bestärkung derselben hinzugesetzte Schrift, oder körperliche Eyde ohne alle rechtliche Kraft und Wirkung, und diejenige, so dergleichen begehren oder leisten, dafür einer willkührlichen Strafe unterworfen seyn, sondern auch inskünftige niemand von seinem Schuldener ein eydliches Versprechen, zu der gesetzten Zeit unfehlbar Zahlung zu leisten, bey arbiträrer Poen, verlangen oder annehmen, und der etwanige Eyd, mit welchem andere an sich erlaubte Contracte, Verträge und Verzichte bestätigt werden mögten, keine mehrere oder stärkere Verbindlichkeit, als die Sache denen Rechten nach an sich hat, bewürken, mithin auch darauf in der richterlichen Erkenntniß kein Bedacht genommen, sondern wo die bisherige Gesetze oder das Herkommen desfalls ein anders mit sich brächten, solches hiemit ausdrücklich aufgehoben seyn soll; um so viel mehr, da die in den canonischen Rechten dem Eyde bey bürgerlichen Geschäften und Handlungen beygelegte Wirkung einer neuen Verbindlichkeit manchen Mißbrauch nach sich gezogen hat, und an sich auf verworfenen Grund-Sätzen beruhet. Wie dann insbesondere Unser allergnädigster Wille und Meynung dahin gehet, daß, wenn eine Frauensperson ihren weiblichen Vorrechten, oder einer künftigen Erbschaft, renunciiret, oder ein Minderjähriger irgend eine verbindliche Handlung, es sey in einem Ehe-Verordnungs-Falle, oder in andern bürgerlichen Angelegenheiten, eingehet, der hinzukommende Eyd die Wirkung einer stärkern Verbindlichkeit, als die Rechte der Handlung an sich selbst beylegen, ebenfalls nicht haben, mithin als unnütz weiter nicht Statt finden, und dahingegen der Zweck



mit dergleichen privilegirten Personen gültig und rechtsbeständig zu contrahiren, dadurch erreicht werden soll, daß, wenn eine Frauensperson sich verbürget, oder ihres Erbrechts begiebet, solches vor Gericht, und nach genugsamer Unterrichtung derselben von den Vorrechten und Befugnissen, deren sie sich verzeihet, geschehe, und über diese Handlung ein förmliches Protocoll gehalten werde: Desgleichen wenn ein Minderjähriger contrahiret, solches mit ausdrücklicher Einwilligung seines Vormundes, und in beträchtlichen Fällen, da dieser, seiner Sicherheit halber, ohnehin gerne gedeckt seyn wird, mit Vorwissen und Genehmigung des Gerichts, auf ein nach untersuchter Sache abzufassendes Erlaubniß-Decret, geschehe. Gleichwie Wir übrigens in Ansehung dessen, was wegen einer sich verbürgenden Frauen in dem Budjadinger Land-Rechte bereits heilsamlich verordnet ist, es in alle Wege bewenden lassen; also wollen und verfügen Wir annoch, daß, wenn jemand, der nicht dazu von Amtswegen befugt ist, sich nach diesem unterfangen sollte, minderjährige Personen, die noch unter Vormündern stehen, in einiger Absicht mit einem Eyde zu verbinden, er so wohl, als der Vormund, von dem diese endliche Verpflichtung etwa gestattet würde, desfalls willkürlich zu bestrafen sey. 13. Der etwa hin und wieder bey Communen, Bauerschaften, Gilden, Zünften u. s. f. eingeführte Gebrauch, daß alle Interessenten und Mitglieder derselben jährlich oder sonst zu bestimmten Zeiten einen gewissen Eyd, welcher die Aufrechthaltung ihrer unter sich gemachten Vereinbarung oder Beliebung, und Verhütung der dawider laufenden Eingriffe zum Zwecke hat, abstatten müssen, wird ebenfalls, wenn schon über eine solche Verfassung eine Landes-herrschastliche oder obrigkeitliche Bestätigung bewürket seyn mögte, hiemit ganz abgeschaffet und verboten, und dagegen fest gestellt, daß in Fällen dieser Art, anstatt dergleichen auf alle Weise bedenklicher und gefährlicher Enschwüre, eine Versicherung bey Verlust der Ehre und guten Leumuths, nach der in Absicht auf die streitige Rechts-Sachen vorgeschriebenen Form, gebraucht werden solle.

(Die Fortsetzung folgt künftig)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es hat der Procurator Hoffmann, zur Neuenburg, sein zu Zetel belegenes sogenanntes Schumachers Hencken Wohnhaus und Garten nebst 4 Stücken Bau Landes aufm Driesseler Esche und $1\frac{1}{2}$ Stücken neu Landes hinter Heylandes Hause ungleichen ein halbes Stück Land beym Köter Wege belegen, auch Torfmöhre, Kirch- und Begräbniß Stellen, an Detcke Detcken verkauft. Den 11. Febr. a. c. ist die Angabe beym Neuenburgischen Landgericht.
2. Johann Hayerkamp, zum Hayerkamp, hat seine aus der Vergantung des Dierck Weeten, an sich gelösete Brincksiherey, an Gerd Stollen zu

- Titel, wieder verkauft. Die Angabe ist den 19. Febr. a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
2. Es hat des Kaufmanns Friederich Willetten Ehefrau, ihr zum Ahnendeich belegenes Köter Haus, mit etwa $\frac{1}{4}$ Zuck Landes, cum pertinentiis, an Berend Haase verkauft. Den 3ten Martii a. c. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
 4. Johann Martin Greve, hat sein in Esenshamm belegenes und von weyl Jürgen Keelffs herrührendes Haus und Wurff, cum pertinentiis, an Dietrich Mehrmann verkauft. Die Angabe ist den 3ten Martii a. c. bey dem Develgönnischen Landgericht.
 5. Es hat Wülbern Trüper, seine auf der Neustadt belegene Stelle mit allen pertinentien, an Hinrich Morisse verkauft. Den 18. Febr. a. c. ist die Angabe bey dem Schwyer Amtsgericht.
 6. Es hat Berend Lange, zum Schild-Brocke, in der Hausvogtey Delmenhorst, einen freyen Heyd-Kamp, an Berend Schröder, Bürger und Einwohner zu Delmenhorst, verkauft. Die Angabe ist den 3ten Martii a. c. auf hiesiger Regierungs-Canzelley.
 7. Weyl. Chirurgi Titlers Wittwe hieselbst ist gewillet, ihr neben der Haaren Strasse belegenes adeich freye Haus, nebst dem dazu gehörigen Garten, auch einige Mobilien, am 5ten Martii a. c. in ersagtem Wohnhause verkauffen zu lassen. Den 3ten Martii h. a. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley.

III. Bremischer Geld-Cours.

	gegen Gold.			gegen Gold.	
	besser	gr. schw.		schlechter	gr. schw.
gute 2 Stücke	16 proc. a Rthl.	11 = $2\frac{7}{8}$	nene $\frac{1}{2}$ a	$1\frac{1}{2}$ St.	$32\frac{1}{2}$ a Rthl.
Louisbl.	4	2 = $4\frac{1}{2}$	klein Geld	26	18 = $3\frac{1}{2}$
alte 6 gr St.	4				

NB. Das Verhältnis eines jeden Postes gegen $\frac{1}{2}$ tel Stücke wird ein jeder selbst finden.

IV. Privatsachen.

1. Es ist die Frau Mencken hieselbst entschlossen, ihr an der Haaren Strasse belegen es und von dem Sprachmeister Mous. Ledouly, vorhin bewohntes Haus, wieder zu verheuren, welches sogleich, oder auf instehenden Ostern angetreten werden kann. Können dennach diejenige, welche sohanes Haus zu heuren gewillet, sich bey der Frau Mencken melden, und mit derselben contrabiren.
2. Die Aelter Pächter der Zahder Vorwerks Ländereyen, haben ihre Pachtgelder pro 759, am nechstkommenden Donnerstage, als den 24ten dieses in



Oldenburg an den Cammer-Schreiber Monf. Bollers zu bezahlen, oder
wiedrigensfalls Kosten zu gewärtigen.

Wenen den 19. Jan. 1760

J. P. Ahlers.

3. Die Acker-Pächter der Königl. Mastung, die pro 1758 und 1759 annoch
ihre Pacht-Gelder restiren, müssen binnen 14 Tagen den Abtrag ma-
chen, oder Kosten gewärtigen.

Wenen den 19. Jan. 1760.

J. P. Ahlers.

4. Herr Joleff von Essen zu Lettens hat vor ohngefehr 14 Tagen, 9 St.
Schafe, von seinem Kapsaat eingeschuttet, wem solche zuständig, wol-
le sich gegen Erlegung des Schadens zur Abholung einfinden.
5. Eine Person, so mit allen zur Haushaltung gehörigen Sachen umzugehen
weiß, suchet als Haushälterin eine Condition. Der Verfasser dieser An-
zeigen giebt desfalls nähere Nachricht.
6. Es ist am 2ten dieses ein Brief von Johann Hinrich Tiencken von
Popkenhöge, an den Verfasser dieser Anzeigen, durch eine Frau gelie-
fert. Benannter Johann Hinrich Tiencken wolle sich selbst melden, um
zu sehen, ob der Brief von ihm geschrieben ist
7. Der Zimmermeister Claus Pirme zu Bardenfleth verlanget 6 bis 8 Zim-
mergesellen. Wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm melden

8. Wann einige junge Leute, die schreiben und rechnen können, Lust haben, sich als Unter-Offi-
cier auf Avantage, bey Ihre Majest. der Königin Leib-Regiment, so in Glückstadt lieget
zu engagiren: so können sie sich bey dem Hn. Lieutenant von Eichsfors, wohnhaft in Olden-
burg auf der Langenstrasse, in dem gewesenen Robberschen Hause, angeben und die Conditio-
nes vernehmen.

9. Hr. Johann Christoph. Hase, aufm äussersten Damme, als Vormund für weyl. Organist Hasen Kin-
der zur Jahde, hat von seiner Pupillen-Geldern 125 Rthl. Capital, in grob Courant zins-
bar zu belegen. Es kan selbiges entweder überhaupt, oder auch bey kleinen Capitalien, als
30 oder 25 Rthl. ausgethan werden, nachdem sich Liebhabere finden; Wem damit gedienet,
kan sich desfalls bey ihm melden, und nach Anweisung der Sicherheit soaleich empfangen.

10. Weyl. Wienke Wbgels Kinder Vormund Monf. Hinrich Ammerman zum Mohrdorff, hat, seiner
Pupillen wegen, 100 Rthl. zinsbar zu belegen; wer solche gegen Landübliche Zinsen und An-
weisung gehöriger Sicherheit aufzunehmen Lust hat, kan sich bey demselben melden.

11. Wilm Wilmis aufm Hoben ist gesonnen, 12 Stück durchgeseuchte Kühe, 5 Stück 2jährige Och-
sen, und einige Güste Mutter-Pferde, aus der Hand zu verkaufen; wer nun zu dem einen
oder andern Lust hat, der kan sich je eher je lieber bey demselben einfinden und nach Gefallen
mit demselben accordiren.

12. Erich Schröder, Kirch-urath zu Hammelwarden läset einem jeden, der von dem Ohnstedischen Le-
gato Gelder, auf Zinsen oder Wechsel hat, kund thun, daß er in dieser Woche den Donner-
stag und Freytag die Zinsen heben will. Wer auch von diesen Geldern einige grosse und klei-
ne Capitalien auf Zinsen verlanget, kan sie gegen genugsame Versicherung bekommen.

13. Der Zwischenahner Kirchjurate Johann Sanders hat einige 100 Rthl. Kirchen Capitalien gegen
Anweisung hinlänglicher Sicherheit, zinsbar zu belegen; Wer solche benöthiget, kan sich mit
den Documenten vor Sicherheit bey ihm melden, und selbiges, bey grossen oder kleinen Ca-
pitalien sofort bekommen.

14. Claus Kloppenburgs Kinder Vormund, Joh. Hinrich Rosenbaum zur Ofterenburg hat 50 und mehr
Rthl. Gelder gegen gehörige Sicherheit zu 5 procent zu belegen

15. Eine gewisse Wittve auf dem Lande, die vor 6 Wochen niedergekommen und mit guter Milch
versehen, ist willens bey guten Leuten vor Amalie zu dienen. Wer solche verlangt, kan bey
dem Verfasser nähere Nachricht erhalten.

Todesfall.

Den 19ten dieses ist der Herr Kriegs-rath Mefing nach einer 9tägigen hitzigen Krankheit mit 70
de abgegangen.